

# Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erlässt gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 6 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) in Verbindung mit § 6 Bst c) der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr folgende

## Allgemeinverfügung

**zur Anordnung eines Impfverbotes gegen das Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) in dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ab Donnerstag, den 01. April 2021**

1.

Die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist ab dem 1. April 2021 im gesamten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt verboten.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt kann nach einer Risikobewertung befristet Ausnahmen von Satz 1 für Rinderhaltungen zulassen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung fachlich zwingend notwendig erscheint.

2.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

3.

Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

## Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung soll die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr verhindert werden, denn die Impfung stellt ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung.

Nachdem das Land Sachsen-Anhalt 2004 mit einer Landesverordnung als erstes Bundesland in die flächendeckende verpflichtende Bovine Virusdiarrhoe (BVD)-Tilgung eingestiegen ist und einige andere Länder diesem Beispiel gefolgt sind, entschied sich der Bund 2008 dies mit einem bundesweiten Verfahren zu regeln. Die konsequente Bekämpfung und Überwachung führte zu dem

Ergebnis, dass es in Sachsen-Anhalt seit 2016 keine autochthone BVD-Infektion (im Land entstandene PI-Tiere) mehr gab.

Die letzten BVD-Ausbrüche in den Jahren 2016 und 2017 ließen sich auf den Zukauf von Tieren, die sich außerhalb des Landes infiziert hatten, zurückführen. Seitdem ist BVD in Sachsen-Anhalt nicht mehr nachgewiesen worden.

Mit Datum vom 01. Dezember 2020 hat das Land Sachsen-Anhalt den Antrag auf Gewährung des Status „frei von BVD“ als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gestellt. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Sachsen-Anhalt vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von BVD“ ist gemäß Art. 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder.

Seit dem Inkrafttreten der nationalen BVDV-Verordnung am 01. Januar 2011 wurden in Sachsen-Anhalt Impfungen von Beständen nur im Einzelfall durchgeführt. Diese günstige epidemiologische Situation erlaubt den Erlass eines allgemeinen Impfverbotes ab dem 01. April 2021. Impfungen sind dann nur im Einzelfall bzw. im Ausbruchsfall möglich.

Zur weiteren Begründung wird vollinhaltlich auf die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 verwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

  
Dr. Preuße

26.03.2021

### Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V m. § 6 Nr. 1 BVDV und § 19 Abs. 2 AG TierGesG LSA analog mit Geldbußen bis zu 30.000,- € geahndet.